



(AVO-MVG) Vom 15. April 2011

§ 4 Regionale Mitarbeitervertreterversammlungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen **entsenden** jeweils **ein Mitglied** zu regelmäßigen **regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen**. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Organisation der Fortbildung und sollen **mindestens einmal** im Jahr stattfinden.

Über den räumlichen Bereich verständigen sich die Mitarbeitervertretungen, sie informieren die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Dienststellenleitungen der rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen. Er umfasst in der Regel mindestens den Bereich eines Kirchenkreises, möglichst den Bereich mehrerer Kirchenkreise. Maßgebend für die räumliche Zuordnung ist der jeweilige Sitz der Dienststellenleitung, im Falle des § 3 Absatz 2 MVG-EKD der Sitz des Dienststellenteiles.

(2) Die **regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen wählen** für die Dauer der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 MVG-EKD **eine Sprecherin** oder einen Sprecher. Diese laden zu den Sitzungen ein, sind für die Organisation nach Absatz 1 verantwortlich und leiten die Zusammenkünfte. Für die Sprecherinnen und Sprecher wird jeweils **eine Stellvertreterin** oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung wählt die in die **Wahlversammlung** für den Gesamtausschuss (§ 12 Abs. 3 MVG-EKiR) **zu entsendenden Mitglieder**. Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung entsendet so viele Mitglieder wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen treten bis zu zwei Mal jährlich mit dem Gesamtausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

§ 5 Kosten

(1) Zu den Aufgaben des Gesamtausschusses gem. § 12 Abs. 1 MVG-EKiR gehört die Regelung des Einsatzes der im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellten Mittel gem. § 12 Abs. 5 MVG-EKiR **Reinschließlich der Kosten** der von den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen durchgeführten **Fortbildungen**.

(2) Die notwendigen Kosten des Informations- und Erfahrungsaustausches in der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung tragen die **regionalen Dienststellen**.

§ 12 MVG-EKiR (zu §§ 54 und 55)

(3) In die Wahlversammlung entsendet jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung nach Absatz 6 so viele Mitglieder, wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Der Gesamtausschuss wird jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(6) Bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Förderung der Fortbildung wird der Gesamtausschuss von regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen unterstützt. **Der räumliche Bereich** einer regionalen Mitarbeitervertreterversammlung umfasst **das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise**.

Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen.

(7) Für den Gesamtausschuss und die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.